

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Sport

Vom 22. Februar 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 5 Nummer 1 der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Februar 2022 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Sport vom 26. November 2021 (GBl. S. 973), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Februar 2022 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-sport>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 Absatz 1 CoronaVO, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Vorlage eines Testnachweises benutzen, in den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 CoronaVO (Warnstufe und Alarmstufe) jedoch nicht Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume, es sei denn, diese Einrichtungen werden für die Einzelnutzung durch eine konkrete Person reserviert.“

2. In § 4 Absatz 2 wird die Zahl „5 000“ jeweils durch die Zahl „10 000“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „die Basisstufe und“ gestrichen.

b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) In der Alarmstufe nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 CoronaVO ist der Zutritt zu und die Sportausübung auf Sportanlagen oder in Sportstätten nur immunisierten Personen gestattet. § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO bleiben unberührt. Personen im Sinne von § 5 Absatz 3 CoronaVO, die nicht immunisiert sind, benötigen in der Warnstufe nach § 1 Absatz 2 Satz 1

Nummer 2 CoronaVO und in der Alarmstufe nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 CoronaVO in den Wochen, in denen an der Schule keine regelmäßige Testung stattfindet, für den Zutritt zu und die Teilnahme an den Aktivitäten und Angeboten in geschlossenen Räumen einen Antigen- oder PCR-Testnachweis.“

c) In Absatz 2b werden nach den Wörtern „Kinder und Jugendliche“ die Wörter „, die mit mindestens einer Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts verbunden sind,“ eingefügt.

d) Absatz 3 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Ehrenamtlich Tätige, bei denen direkte Kontakte untereinander und zu externen Personen nicht ausgeschlossen werden können, benötigen für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Fall des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 CoronaVO (Warnstufe) einen Antigen- oder PCR-Testnachweis, im Fall des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 CoronaVO (Alarmstufe) den Nachweis ihrer Immunisierung; § 28b Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 6 IfSG findet mit Ausnahme der vorzulegenden Nachweise entsprechende Anwendung. Für die Ausübung von Spitzen- oder Profisport im Sinne von § 2 Absatz 4, Sport zu dienstlichen Zwecken und ärztlich verordnetem Reha-Sport ist, abweichend von § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 CoronaVO, nicht-immunisierten Personen in der Alarmstufe der Zutritt nach Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet; § 5 Absatz 3 CoronaVO bleibt unberührt.“

4. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 22. Februar 2022

Kultusministerium

Sozialministerium

gez.
Schopper

gez.
Lucha